

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
- Drucksache 16/12279 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/13107 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/11608 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften

A. Problem

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Artikels 87d des Grundgesetzes (GG) durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) an die Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaft zur Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Luftraums - Single European Sky - SES - schafft eine Bundesverwaltung, die die Möglichkeit zur Beauftragung jeder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Flugsicherungsorganisation mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Flugsicherung eröffnet. Dies bedarf der Konkretisierung auf der Ebene des einfachen Gesetzes.

Zu Nummer 2

Siehe unter Nummer 1

Zu Nummer 3

Nach den SES-Verordnungen, deren Ziel die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums ist, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine funktionale Trennung von Aufsichts- und Durchführungsaufgaben zu gewährleisten.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Die Regelungen des Luftverkehrsgesetzes werden angepasst und erweitert, um die Voraussetzungen für eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Flugsicherung - einschließlich der Wahrnehmung von Flugsicherungsaufgaben in Deutschland durch ausländische Flugsicherungsorganisationen - zu ermöglichen. Es werden so auf einfachgesetzlicher Ebene die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen, um neben der Beauftragung eines bundeseigenen Unternehmens (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) oder einer supranationalen Organisation auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages nach Artikel 24 GG (EUROCONTROL) auch andere, nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zertifizierte Flugsicherungsorganisationen in die Luftverkehrsverwaltung des Bundes einbeziehen zu können. Darüber hinaus wird klargestellt, dass künftig in Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben die für die Flugsicherung vorhandenen Unterstützungsdienste (Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdienste sowie Flugberatungsdienste) nicht mehr als Hoheitsaufgaben des Bundes wahrgenommen, sondern in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft von Unternehmen im Rahmen ihrer marktwirtschaftlichen Betätigung erbracht werden können.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12279 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/13107

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine Trennung von Aufsichts- und Durchführungsaufgaben. Die Aufsichtsaufgaben werden einer neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde für die Flugsicherung, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, übertragen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/11608 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Nummer 1

Ablehnung; Annahme einer Entschließung.

Zu Nummer 2

Keine

Zu Nummer 3

Ablehnung

D. Kosten

Zu den Nummern 1 bis 3

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12279 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 4) wird wie folgt gefasst:

„1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf das Personal für die Flugsicherung

- a) in der Flugverkehrskontrolle (Fluglotsen),
- b) in den Verwendungsbereichen Flugdatenbearbeitung in der Flugverkehrskontrolle, Fluginformationsdienst und Flugberatung,
- c) bei Betrieb, Instandhaltung und Überwachung der betrieblich genutzten flugsicherungstechnischen Einrichtungen

sind Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Voraussetzung ist ferner der Nachweis der Befähigung und Eignung gemäß einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 4 Nummer 4 und 4a.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
3. Nummer 5 (§ 27c) wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie umfasst die Flugsicherungsdienste, insbesondere

1. die Flugverkehrsdienste, zu denen gehören
 - a) die Flugverkehrskontrolldienste (Flugplatz-, Anflug- und Bezirkskontrolldienste), einschließlich der Überprüfung, Warnung und Umleitung von Luftfahrzeugen im Luftraum;
 - b) die Flugalarmdienste;
 - c) die Fluginformationsdienste;
 - d) die Flugverkehrsberatungsdienste,
2. die Kommunikationsdienste,
3. die Navigationsdienste,
4. die Überwachungsdienste,
5. die Flugberatungsdienste und
6. die Flugwetterdienste

sowie die Verkehrsflussregelung, die Steuerung der Luftraumnutzung und die Flugvermessungsdienste. Flugsicherungsdienste nach den Nummern 2 bis 5 sowie Flugvermessungsdienste stellen Unterstützungsdienste für die Flugsicherung dar. Sie sind keine hoheitliche Aufgabe des Bundes und werden zu Marktbedingungen als privatwirtschaftliche Dienstleistung in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft erbracht. Die Absicht zur Aufnahme von Flugsicherungsdiensten nach den Nummern 2 bis 5 ist dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung spätestens einen Monat im Voraus anzuzeigen; der Anzeige ist ein von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellter Befähigungsnachweis nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom

10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10) beizufügen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 4 Nummer 4b geregelt. Die Voraussetzungen für die Erbringung von Flugvermessungsdiensten werden durch Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 4 Nummer 2 und 3 geregelt. Im Bedarfsfall kann die nach § 31b Absatz 1 beauftragte Flugsicherungsorganisation verpflichtet werden, die in Satz 2 genannten Dienste vorzuhalten.“

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 27d Absatz 1 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch das Wort „Flugsicherungsdienste“ ersetzt.“

5. Nummer 6 (§ 31b) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 27c Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch das Wort „Flugsicherungsdienste“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „geeignete natürliche Personen nach Absatz 1 Satz 2 beauftragt“ durch die Wörter „eine Flugsicherungsorganisation nach § 31f Absatz 1 mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 27e Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- c) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 27c Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und die Wörter „ein gültiges Zeugnis nach“ durch die Wörter „einen gültigen Befähigungsnachweis nach Maßgabe von“ ersetzt.
6. Nummer 7 Buchstabe a (§ 31d) wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beauftragte nach § 31b Absatz 1 untersteht der Rechtsaufsicht und Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung.“
7. Nummer 9 (§ 31f) wird wie folgt geändert:
- a) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
- „9. Nach § 31e wird folgender § 31f eingefügt:“
- b) § 31f wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch das Wort „Flugsicherungsdienste“ und die Angabe „§ 27c Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „eines gültigen Zeugnisses nach“ durch die Wörter „eines gültigen Befähigungsnachweises nach Maßgabe von“ ersetzt.
- c) § 31g wird aufgehoben.
8. Nummer 10 (§ 32) wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
- „dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für die Flugsicherung und seiner Ausbilder,
 - 4a. die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen sowie Lizenzen in der Flugsicherung und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung,
 - 4b. das Verfahren zur Erlangung von Befähigungsnachweisen nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10) für die Durchführung von Unterstützungsdiensten nach § 27c Absatz 2 Satz 2, deren Widerruf oder Beschränkung;“
- b) Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird aufgehoben.
9. Nach Nummer 12 wird folgende neue Nummer 12a eingefügt:
- „12a. In § 58 Absatz 1 Nummer 6a wird die Angabe „oder Abs. 4 Satz 2“ und die Angabe „oder Abs. 4 Satz 3“ gestrichen.“
10. In Nummer 13 werden in § 73 Absatz 2 nach dem Wort „Flugsicherung“ die Wörter „oder des Flugwetterdienstes oder zur Wahrnehmung beider Aufgaben zusammen“ gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2
Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch [Artikel 11 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 16/11608] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 4 wie folgt gefasst:

„Anlage 4 Luftraumklassifizierung und Flugverkehrsdienste“.
2. § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fluglotsen sowie Flugsicherungspersonal im Verwendungsbereich Fluginformationsdienst,“
3. In § 10 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch das Wort „Flugverkehrsdienste“ ersetzt.
4. In § 27a Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 2 oder 3" ersetzt.
5. In Anlage 4 (zu § 10 Absatz 2 LuftVO) wird in der Überschrift das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch das Wort „Flugverkehrsdienste“ ersetzt.’

III. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

**„Artikel 3
Änderung der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens**

§ 1 der Verordnung zur Beauftragung eines Flugsicherungsunternehmens vom 11. November 1992 (BGBl. I S.1928), die durch Artikel 456 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die im Handelsregister, Abteilung B, des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer 34977 eingetragene DFS Deutsche Flugsicherung Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird mit der Wahrnehmung der in § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes genannten Aufgaben beauftragt.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Betriebsdienste der Flugsicherung

Die Verordnung über die Betriebsdienste der Flugsicherung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2068), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „Betriebsdienste der Flugsicherung“ durch die Wörter „Durchführung der Flugsicherung“ und die amtliche Abkürzung „FSBetrV“ durch die amtliche Abkürzung „FSDurchführungsV“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Flugsicherung ist nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.“

3. In § 2 wird das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch das Wort „Flugverkehrsdienste“ ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Flugsicherungsbetriebsdienste“ durch die Wörter „Flugsicherungsorganisationen, die Flugverkehrsdienste erbringen,“ ersetzt.

5. In § 2, § 7 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 1 sowie § 25 werden die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ durch die Wörter „der Flugsicherungsorganisation“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „Das Flugsicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Die Flugsicherungsorganisation im Sinne von § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „dem Flugsicherungsunternehmen“ durch die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ sowie in § 11 Nummer 5 und § 20 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

IV. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 5 und 6.“

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13107 für erledigt zu erklären.
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11608 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„1. In Artikel 1 wird § 1 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) In den Bereichen, in denen die Flugsicherungsorganisation als Beliehene tätig ist, kann das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung von der Flugsicherungsorganisation Berichte und die Vorlage von Aufzeichnungen aller Art zu jeder Zeit verlangen. Darüber hinaus ist den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und den von ihnen beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume durch die Flugsicherungsorganisation zu gestatten. In den Bereichen einer privatrechtlichen Betätigung der Flugsicherungsorganisation gilt darüber hinaus, dass das Betreten außerhalb der Geschäftszeiten oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden ist, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der Flugsicherungsorganisation in diesen Bereichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot im Zusammenhang mit der privatrechtlichen Betätigung vorliegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.“

2. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung unterrichtet die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder über die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Die Flugsicherungsorganisation meldet ihre Flugsicherungseinrichtungen und die Bereiche nach Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung. Die jeweils zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, wenn sie von der Planung von Bauwerken innerhalb von Bereichen nach Satz 1 Kenntnis erhalten.“

3. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung unterrichtet die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder über die Bereiche, die für die Einrichtung und Überwachung von Verfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln aus Gründen der Hindernisfreiheit zu bewerten sind. Die zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über Bauwerke, welche in diesem Bereich errichtet werden sollen.“

4. In Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a werden in § 31d Absatz 2 die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Bereichen, in denen die Flugsicherungsorganisation als Beliehene tätig ist, kann das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung von der Flugsicherungsorganisation Berichte und die Vorlage von Aufzeichnungen aller Art zu jeder Zeit verlangen. Darüber hinaus ist den Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und den von ihnen beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume durch die Flugsicherungsorganisation zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In den Bereichen einer privatrechtlichen Betätigung der Flugsicherungsorganisation gilt darüber hinaus, dass das Betreten außerhalb der Geschäftszeiten oder, wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ohne Einverständnis nur zulässig

und insoweit zu dulden ist, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der Flugsicherungsorganisation in diesen Bereichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot im Zusammenhang mit der privatrechtlichen Betätigung vorliegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.“

5. In Artikel 8 werden in Nummer 3 dem § 5 die folgenden Sätze angefügt:

„Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH unterstützt die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt bei der Wahrnehmung der Dienstvorgesetztenbefugnisse. Dazu hat sie insbesondere alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.“

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in dem angefügten Satz nach dem Klammerzusatz „(Beamtinnen und Beamte)“ ein Komma und die Wörter „Soldaten (Soldatinnen und Soldaten)“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden in dem angefügten Satz nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und Soldaten“ eingefügt.

7. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 17
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“ "

Berlin, den 27. Mai 2009

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Norbert Königshofen
Berichterstatter

Uwe Beckmeyer
Berichterstatter

Jan Mücke
Berichterstatter

Dorothee Menzner
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Norbert Königshofen, Uwe Beckmeyer, Jan Mücke, Dorothee Menzner und Winfried Hermann

I. Überweisung

Zu 1.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12279 in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Tourismus und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 hat er den Gesetzentwurf nachträglich zusätzlich an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu 2.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13107 in seiner 223. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Tourismus und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu 3.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11608 hat er in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In seiner 214. Sitzung am 26. März 2009 hat er den Gesetzentwurf nach-

träglich zusätzlich an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu 1.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass die Regelungen des Luftverkehrsgesetzes angepasst und erweitert werden, um die Voraussetzungen für eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Flugsicherung - einschließlich der Wahrnehmung von Flugsicherungsaufgaben in Deutschland durch ausländische Flugsicherungsorganisationen - zu ermöglichen. Dabei sollen auf einfachgesetzlicher Ebene die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um neben der Beauftragung eines bundeseigenen Unternehmens (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) oder einer supranationalen Organisation auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages nach Artikel 24 GG (EU-ROCONTROL) auch andere, nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zertifizierte Flugsicherungsorganisationen in die Luftverkehrsverwaltung des Bundes einbeziehen zu können. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass künftig die für die Flugsicherung vorhandenen Unterstützungsdienste nicht mehr als Hoheitsaufgaben des Bundes wahrgenommen, sondern in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft von Unternehmen im Rahmen ihrer marktwirtschaftlichen Betätigung erbracht werden können.

Zu 2.

S. unter 1.

Zu 3.

Bei dem Gesetzentwurf geht es in erster Linie darum, die in den SES-Verordnungen vorgesehene funktionale Trennung von Aufsichts- und Durchführungsaufgaben im Be-

reich der Luftfahrt zu gewährleisten. Die Aufsichtsaufgaben sollen dabei einer neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde für die Flugsicherung, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, übertragen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu 1.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12279 in seiner 90. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE dessen Annahme.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1404. Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(15)1407 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der wortgleichen zusammengeführten Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 16/13107 und 16/12279 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1562. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1562 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(9)1563 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt, ihn für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD

gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1404.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5969.

Zu 2.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13107 in seiner 90. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt, diesen für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der

Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der wortgleichen zusammengeführten Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 16/13107 und 16/12279 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1562. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1562 hat er mit den Stimmen der der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(9)1563 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)639. Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(16)640 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die

Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5969.

Zu 3.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11608 in seiner 98. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1403..

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktionen FDP und DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1403.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf Ausschussdrucksache 16(8)5968.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zu den Gesetzentwürfen auf **Drucksachen 16/12279** und **16/11608** in seiner **84. Sitzung** am 25. März 2009 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Diese Anhörung hat er in seiner **86. Sitzung** am 22. April 2009 durchgeführt. An der Anhörung nahmen als Sachverständige Joachim Hunold, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Fluggesellschaften e. V. (BDF), Dieter Kaden, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), Prof. Dr. Michael Ronellenfisch vom Lehrstuhl für öffentliches Recht und Verwaltungsrecht der Universität Tübingen, Dr. Matthias Ruete, Generaldirektor in der Generaldirektion Transport und Energie der Europäischen Kommission, Arne von Spreckelsen vom Bundesvorstand der Gewerkschaft Ver.di, Dirk Wendland, Leiter des Fachbereiches Flugsicherungstechnische Dienste (FSTD) und Mitglied des Bundesvorstandes der GdF und Prof. Dr. Joachim Wieland vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer teil. We-

gen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 86. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 16/12279, 16/13107 und 16/11608** abschließend in seiner 90. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten. Gemeinsam mit diesen Gesetzentwürfen hat er den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 87d) der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Drucksache 16/12280) sowie den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/13105) beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12279 einen **Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)1404 neu)** eingebracht, dessen Inhalt sich aus Nr. 1 der Beschlussempfehlung und aus Nr. 1 der Begründung in Teil V. dieses Berichts ergibt (gegenüber dem ursprünglichen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)1404 war in der Sitzung bei Art. 1 Nr. 1 (§ 4) eine redaktionelle Korrektur vorgenommen worden).

Des Weiteren haben sie zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11608 einen **Änderungsantrag** eingebracht (**Ausschussdrucksache 16(15)1403**) dessen Inhalt sich aus Nr. 3 der Beschlussempfehlung und aus Nr. 2 der Begründung in Teil V. dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften auf Drucksache 16/12279 den folgenden Entschließungsantrag eingebracht (**Ausschussdrucksache 16(15)1407**):

„Der Bundestag wolle beschließen:
Der Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf des Gesetzes sind für Fälle der Beleihung von Flugsicherungsorganisationen anderer Staaten keine ausreichenden Aufsichts-, Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse (Ingerenzrechte) geregelt. Dieser Gesetzentwurf ist deshalb verfassungswidrig.

Begründung

Der Bundespräsident hat im Oktober 2006 in seiner Begründung der Nichtausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung u. a. ausgeführt, dass im Rahmen der vorgesehenen Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

„die im Gesetz vorgesehenen Regelungen über die Beaufsichtigung einer privatisierten Flugsicherungsorganisation nicht der Gewährleistungsverantwortung gerecht (werden), die der Staat für die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung trägt“ (Bundestagsdrucksache 16/3262).

Eine besondere Bedeutung maß der Bundespräsident der Tatsache zu, dass die DFS ihren Sitz ins Ausland verlegen könne.

Der aktuell vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften sieht zwar keine Kapitalprivatisierung der DFS vor und ermöglicht auch keine Verlagerung des Sitzes ins Ausland. Allerdings sieht es die Möglichkeit der Beleihung auch ausländischer, kapitalprivatisierter Flugsicherungsorganisationen vor. Daher treffen die damaligen Bedenken des Bundespräsidenten auch auf diesen Gesetzentwurf heute zu.

Die vorgesehene Änderung des Artikels 87 d GG (Drucksache 16/12280) ändert daran nichts. Der hoheitliche Charakter der Flugsicherung besteht unbeschadet fort, die Ingerenzrechte sind zu gewährleisten.

In diesem Sinne äußert sich auch Prof. Dr. Stephan Hobe, Direktor des Instituts für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19. Mai 2009:

*„Die durch die bundesgesetzliche Regelung vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Inge-
renzrechte für das Tätigwerden ausländischer Flugsicherungsunternehmen sind im Ergebnis nicht ausreichend. Die Regelungen erfüllen so die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.“*

Eine **Synopse** zum Luftverkehrsgesetz, in welcher die vorgesehenen Änderungen den bisherigen Regelungen gegenübergestellt werden, wurde als Ausschussdrucksache 16(15)1409 verteilt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die vorgelegten Gesetzentwürfe seien Ausfluss der europäischen Regelungen über einen einheitlichen europäischen Luftraum. Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sei dringend erforderlich. Die einfachgesetzlichen Regelungen seien auch zur Anpassung der Rechtslage an die vorgesehene Änderung des Art. 87d des Grundgesetzes erforderlich. Die Grundgesetzanpassung werde es der Bundesrepublik Deutschland dann auch ermöglichen, dem Single European Sky Second Package (SES II) zuzustimmen, was die bisherige Verfassungslage nicht ermöglicht habe. Sie hob hervor, dass gesetzlich geregelt werde, dass die Bundesrepublik auch künftig alleiniger Gesellschafter der DFS bleibe. Zudem betonte sie die Notwendigkeit, der DFS die gesetzliche Möglichkeit zu eröffnen, Unteraufträge an ausländische Flugsicherungsunternehmen zu erteilen, was für die Flugsicherung in den Übergabebereichen zwischen den einzelnen Staaten aus Sicherheitsgründen erforderlich sei.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, man habe die verfassungsrechtliche Lage noch einmal sehr sorgfältig überprüft und habe bei den Änderungsanträgen auch Forderungen der Gewerkschaften aufgegriffen. Mit den geplanten Gesetzesänderungen werde eine klare gesetzliche Grundlage für das Zusammenwachsen der Flugsicherungseinrichtungen in Europa geschaffen. Es werde damit auch die Voraussetzung geschaffen, dass die DFS, deren hohe Qualität sie hervorhob, künftig auch in der Lage sein werde, kooperativ mit Einrichtungen in Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten. Sie betonte, dass sie keinerlei Interesse an einer Kapitalprivatisierung der DFS habe.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte an ihren Antrag „Zukunft der Flugsicherung verfassungskonform gestalten“ (Drucksache 16/7133), wo sie insbesondere gefordert habe, die rechtlichen Probleme bei der Flugsicherung in grenznahen Bereichen zu lösen. Vor diesem Hintergrund begrüße sie, dass es nun endlich gesetzliche Änderungen geben werde. Damit würden auch die Voraussetzungen für funktionale Luftraumblöcke und damit für wesentliche CO₂-Einsparungen geschaffen. Sie plädiere allerdings für das von Prof. Wieland vorgeschlagene Dienstleistungsmodell, welches in den Gesetzentwürfen bedauerlicherweise nicht aufgegriffen worden sei. Sie betonte, dass sie auch keine Bedenken hinsichtlich einer Kapitalprivatisierung der DFS habe und sprach sich für Wettbewerb im Bereich der Flugsicherung aus. Gegen die vorgesehene Einrichtung eines Bundesamtes für Flugsicherung habe sie keine Einwände.

Die **Fraktion Die LINKE** betonte, sie sehe die Schaffung europäischer Luftraumblöcke als notwendig an. Der Weg, welcher diesbezüglich mit den vorliegenden Gesetzentwürfen eingeschlagen werde, sei aber problematisch. Der geplante Umfang des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung sei nicht aus-

reichend; dieses müsse über mehr Personal verfügen und auch für die technische Aufsicht zuständig sein. In Bezug auf die Änderung des Grundgesetzes und in Bezug auf das Gesetz zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften kritisierte sie, dass es diesbezüglich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gebe. Sie verwies dabei unter anderem auf eine Stellungnahme von Prof. Dr. Hobe in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19. Mai 2009. Zudem schlossen die vorliegenden Entwürfe nicht aus, dass die DFS nach einer einfachgesetzlichen Änderung später doch privatisiert werde, was sie nicht mittragen könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, wie wichtig ein einheitlicher europäischer Luftraum sei. Die Umsetzung dieses Ziels müsse aber mit besonderer Sorgfalt angegangen werden, da bereits zweimal die Unterzeichnung früherer Gesetze wegen fehlender Verfassungskonformität durch Bundespräsidenten abgelehnt worden sei. Auch sie bezweifle, ob die vorgesehene pauschale Übertragung von Hoheitsrechten verfassungskonform sei. Es dürften auch an ausländische private Flugsicherungsorganisationen nur solche Rechte übertragen werden, welche nicht zwingend hoheitlich seien. Zu der zentralen Frage einer Kapitalprivatisierung der DFS beinhalte die vorgesehene Änderung des Grundgesetzes keine Regelung, so dass diese aufgrund eines einfachen Gesetzes möglich bleibe. Die Kritik der Fraktion DIE LINKE. an der Ausgestaltung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung teile man nicht, da man diese Einrichtung nur als Übergang zu einer europäischen Lösung sehe.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf **Ausschussdrucksache 16(15)1404 neu** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP

und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12279** hat er in der Fassung des Änderungsantrags auf **Ausschussdrucksache 16(15)1404 neu** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/13107** hat er für erledigt erklärt.

Er hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf **Ausschussdrucksache 16(15)1403** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/11608** hat er in der Fassung des Änderungsantrags auf **Ausschussdrucksache 16(15)1403** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Ausschussdrucksache 16(15)1407** hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

V. Begründung zu den Änderungen

1. Zu 1. (Gesetzentwurf Drs. 16/12279)

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 4)

Die gegenwärtig bestehende Rechtslage, die eine umfassende Erlaubnispflicht für das gesamte Personal für die Flugsicherung und seiner Ausbilder enthält, wird im Interesse der Aufrechterhaltung bewährter Standards beibehalten. Durch das Recht der Europä-

ischen Gemeinschaft ist die Aufrechterhaltung nationaler Genehmigungsverfahren für dieses Personal nicht ausgeschlossen. Die bislang nach nationalem Recht vorgegebene Erlaubnis- und Berechtigungspflicht kann somit für das nach europäischem Recht nicht lizenzpflichtige Personal in der Flugsicherung (Flugsicherungstechniker, Flugdatenbearbeiter, Flugberater und Fluginformationsspezialisten) in Deutschland auch in Zukunft weiter bestehen bleiben. Dies ist angemessen im Hinblick auf die hohen Anforderungen, die an dieses Personal zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs zu stellen sind.

Die Änderung beschränkt sich nunmehr nur noch auf eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung von § 27c Absatz 2 LuftVG (vgl. unten Nummer 3).

Nummer 2 (§ 5)

Die Aufhebung der Regelung ist Folge der Grundsatzentscheidung (vgl. oben Nummer 1), eine nationale Erlaubnis- und Berechtigungspflicht auch für das nach europäischem Recht nicht lizenzpflichtige Personal und seiner Ausbilder weiter aufrechtzuerhalten.

Nummer 3 (§ 27c)

Buchstabe a

§ 29b Absatz 2 LuftVG regelt bereits in ausreichender Weise, dass die für die Flugsicherung zuständige Stelle "auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken" hat. Einer weiteren Regelung bedarf es daher nicht.

Buchstabe b

Um eine Übereinstimmung des nationalen Rechts mit dem europäischen Recht zu gewährleisten, sind die Terminologie des Luftverkehrsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften an die Terminologie der Single European Sky-Verordnungen (SES-Verordnungen) anzupassen (siehe dazu insbesondere Artikel 2 der Verordnung (EG) 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.

März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10). Andernfalls bestünde die Gefahr, dass es zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten kommt. Auch soweit die europäischen Verordnungen grundsätzlich keines nationalen Umsetzungsaktes bedürfen, ist zum Zwecke der Kompatibilität der nationalen Vorschriften eine möglichst deckungsgleiche Umsetzung der Vorgaben des europäischen Rechts anzustreben.

Diese Anpassung bedingt zugleich eine Neustrukturierung der bislang in § 27c Absatz 2 Nummer 2 Luftverkehrsgesetz separat genannten flugsicherungstechnischen Dienste, die - anders als bisher - aufgrund der europäischen Vorgaben nicht mehr als eigenständige Dienste geregelt werden sollten. Da sie künftig als Bestandteil des jeweiligen Flugsicherungsdienstes behandelt werden, unterfallen sie damit den für den jeweiligen Dienst geltenden Rechtsregelungen. Flugsicherungstechnische Leistungen, die Teil der hoheitlichen Flugverkehrsdienste des § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LuftVG sind, unterfallen insoweit auch - im Unterschied zur geltenden Rechtslage - der Fachaufsicht des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 31d Absatz 2 Satz 2 LuftVG. Durch die Umstellung auf die Begrifflichkeiten und Abgrenzungen der SES-Verordnungen erfolgt daher zum Teil eine Ausdehnung der Fachaufsicht. Für den Bereich der Flugverkehrskontrolldienste wird so eine umfassende und konsequente Kontrolle und Aufsicht des Bundes über die Tätigkeit von Flugsicherungsorganisationen gewährleistet.

Unterstützungsdienste im Sinne des § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 LuftVG (Kommunikationsdienste, Navigationsdienste, Überwachungsdienste, Flugberatungsdienste), die nicht der Beauftragung unterfallen, unterliegen ebenfalls der allgemeinen Kontrolle und Überwachung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung.

Verkehrsflussregelung, Steuerung der Luftraumnutzung (Luftraummanagement) und Flugvermessungsdienste sind in der Terminologie der SES-Verordnungen nicht dem Begriff der „Flugsicherungsdienste“ zugeordnet. Flugvermessungsdienste werden auch nicht als eigenständiger Flugsicherungsdienst erwähnt. Für die Durchführung der Flugsicherung sind diese Dienste jedoch wichtige Bestandteile. Um die Aufgaben der Flugsicherung in dieser Vorschrift möglichst umfassend und vollständig abzubilden, werden daher diese Begriffe noch einmal gesondert neben den Flugsicherungsdiensten aufgeführt.

Da die Flugvermessungsdienste in den SES-Verordnungen keiner spezifischen Regelung unterliegen, verweist Satz 6 darauf, dass die Einzelheiten für die Erbringung von Flugvermessungsdiensten durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Nummer 4 (§ 27d)

Redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Anpassung des § 27c Absatz 2 LuftVG an die Terminologie der SES-Verordnungen.

Nummer 5 (§ 31b)

Die Anpassung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Änderungen in § 27c Absatz 2 LuftVG. Nur die in § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LuftVG genannten Dienste der Flugsicherung sind hoheitliche Aufgaben, die Gegenstand einer Beileihung sein können.

Der Begriff „Befähigungsnachweis“ ersetzt den nach deutschem Sprachgebrauch untechnischen Begriff „Zeugnis“.

Durch den neuen Satz 4 wird im Übrigen klargestellt, dass die Wahrnehmung der Flugwetterdienste, die nach den Begrifflichkeiten der Single European Sky-Verordnungen (SES-Verordnungen) sowie der Neufassung des § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 LuftVG auch zu den Flugsicherungsdiensten zählen, nicht einer Flugsicherungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes, sondern nach § 27e Absatz 1 LuftVG nur

dem Deutschen Wetterdienst oder anderen damit ausdrücklich beauftragten Stellen obliegt.

Nummer 6 (§ 31d)

Die bislang in § 31d Absatz 2 Satz 2 vorgenommene Differenzierung ist durch die Neufassung von § 31b Absatz 1 und § 27c Absatz 2 überflüssig. Die Beauftragung nach § 31b Absatz 1 erfolgt künftig nur noch im Hinblick auf die Übertragung der in § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufgaben, also ausschließlich auf die (hoheitlichen) Flugverkehrsdienste. Nur diese Dienste unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamtes für Flugsicherung. Hiervon zu trennen sind die weiteren in § 27c Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben, wie z.B. Kommunikationsdienste, Navigationsdienste und Überwachungsdienste (CNS-Dienste). Diese Dienste unterliegen nicht der Beauftragung und somit auch nicht der Fach- noch der Rechtsaufsicht des Bundes. Die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser Dienste ist künftig ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen, das nach den europäischen Vorgaben in den SES-Verordnungen ausgestellt und regelmäßig überprüft wird.

Eine Beschränkung auf den Singular "Die Beauftragte" dient im Übrigen der Klarstellung, dass nur eine Gesellschaft - nämlich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - die in § 31b Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt.

Nummer 7 (§ 31f)

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung bedingt durch die Aufhebung von § 31g (vgl. unten Buchstabe c)

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt eine terminologische Anpassung an die Begrifflichkeiten der Single European Sky-Verordnungen (SES-Verordnungen) dar, bedingt durch die Änderungen in § 27c Absatz 2 LuftVG.

Die Anpassung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung, bedingt durch die Änderungen in § 27c Absatz 2 LuftVG. Lediglich die in § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LuftVG genannten Dienste der Flugsicherung sind hoheitliche Aufgaben und können daher Gegenstand einer Beilehung sein.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Mit dem Begriff „Befähigungsnachweis“ wird der nach deutschem Sprachgebrauch untechnische Begriff „Zeugnis“ ersetzt.

Buchstabe c

Aufgrund der Entscheidung für die Beibehaltung der Erlaubnispflicht für das nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht-lizenzpflichtige Personal der Flugsicherung entfallen gesonderte Regelungen für das lizenzpflichtige Personal und das nicht-lizenzpflichtige Personal der Flugsicherung. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Nummer 8 (§ 32)

Buchstabe a

Das Ziel der Neufassung der Verordnungsermächtigung ist es, im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs die Voraussetzungen für eine Regelung der Überprüfung von älterem Personal der Flugsicherung auf seine Tauglichkeit durch Verordnung zu schaffen. Diesem Ziel kann auch ohne grundlegende Neufassung der Verordnungsermächtigung und ohne Bezugnahme auf eine ausdrückliche Altersgrenzenregelung Rechnung getragen werden. Eben solche Ziele lassen sich durch eine höhere Kontrolldichte bei der individuellen Überprüfung des Personals in der Flugsicherung auf seine Tauglichkeit erzielen. Hier ist insbesondere an eine Verkürzung der Prüfungsintervalle ab Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu denken.

Eine solche Regelung bietet den Vorteil, dass keine zusätzlichen oder anders gearteten Prüfungsanforderungen für das ältere

Personal in der Flugsicherung geschaffen werden müssen.

Die Verdichtung der Prüfungsintervalle ab Erreichen von bestimmten Lebensaltern erfolgt bereits heute auf Grundlage der geltenden Verordnungsermächtigung in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz unter Bezugnahme auf die EUROCONTROL Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers aus dem Jahr 2006 (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 22), indem die Intervalle für die vorgeschriebene medizinische Tauglichkeitsuntersuchung von Fluglotsen ab Erreichen des 40. Lebensjahres von 24 Monaten auf 12 Monate verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung dieser Intervalle bei älterem Personal in der Flugsicherung auf Grundlage der vorliegenden Verordnungsermächtigung ist hiernach möglich und ausreichend.

Zudem bedingen die Beibehaltung der Erlaubnispflicht für das gesamte Personal der Flugsicherung und die daraus resultierende Erlaubnis- und Berechtigungspflicht für Flugsicherungstechniker, Flugberater, Flugdatenbearbeiter und Fluginformationsspezialisten - neben der bestehenden und auf europäischen Maßgaben basierenden Lizenzpflicht für Fluglotsen - die redaktionelle Anpassung der Verordnungsermächtigung.

Buchstabe b

Aufgrund der Beibehaltung der staatlichen Erlaubnispflicht nicht nur für Fluglotsen, sondern auch für das sonstige operative Personal der Flugsicherung ist die Beibehaltung einer Ermächtigungsgrundlage nicht nur für die Regelung der Ausbildung, sondern auch für die Anforderungen an den Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten notwendig.

Nummer 9 (§ 58)

Die Änderung von § 58 Absatz 1 Nummer 6a LuftVG stellt eine redaktionelle Folgeän-

derung bedingt durch die Aufhebung von § 21 Absatz 4 LuftVG dar.

Nummer 10 (§ 73)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 2

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen bedingt durch die Anpassung an die SES-Verordnungen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23) sind nur Fluglotsen sowie das Flugsicherungspersonal im Verwendungsbereich Fluginformationsdienst, sog. „FIS-Spezialisten“, meldepflichtig, nicht jedoch die Techniker der Flugsicherung. Dies bringt die einschränkende Gesetzesformulierung in § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LuftVO zum Ausdruck.

Der Begriff der Flugsicherungsdienste wird in Folge der Umstellung des § 27c Absatz 2 LuftVG auf SES-Begrifflichkeiten geändert und sachgerecht auf den Regelungsgehalt des § 10 Absatz 2 LuftVO, die Flugverkehrskontrolldienste, beschränkt. In Übereinstimmung mit der Aufnahme des Begriffs „Flugverkehrsdienste“ in die Überschrift der Anlage 4 zu § 10 Absatz 2 LuftVO ist auch in der Vorschrift selbst eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Die Änderung in § 27a LuftVO ist zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erforderlich. Es wird klargestellt, dass die Befristung von drei Monaten für die Dauer einer Festlegung von Flugverfahren auch für die Festlegung nach § 27a Absatz 2 Satz 3 LuftVO gilt.

Zu den Artikeln 3 und 4

Die Folgeänderungen sind im Wesentlichen bedingt durch die Anpassung des § 27c Absatz 2 LuftVG n. F. an die Begrifflichkeiten der SES-Verordnungen.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird mit der Erbringung der hoheitlichen Flugverkehrskontrolldienste i.S.d. § 27c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LuftVG beauftragt. In Ausübung dieser Aufgabe sind partiell auch Aufgaben der Verkehrsflussregelung und die Steuerung der Luftraumnutzung („Luftraummanagement“ - vgl. auch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1)) wahrzunehmen. Die Flugverkehrskontrollstellen wirken im dynamischen Prozess der Verkehrsflusssteuerung mit. Ihre Tätigkeit stellt jedoch kein hoheitliches Handeln dar, das einer Beileihung bedarf.

Die Änderungen zu Artikel 4 Nummer 5 und 6 stellen eine Anpassung an den Begriff der SES-Verordnungen dar. Die Änderung in Nummer 7 stellt sicher, dass künftig die Funkfrequenzen einheitlich vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und – anders als bisher - nicht von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH festgelegt werden. In Nummer 8 erfolgt eine Anpassung an die amtliche Bezeichnung des Bundesverkehrsministeriums.

Zu den Artikeln 5 und 6
Redaktionelle Folgeänderung.

2. Zu 3. (Gesetzentwurf Drs. 16/11608)

Zu Nummer 1:

Die neue Regelung entspricht den Anforderungen des Zitiergebots des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die Berechtigung der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht die Betriebsräume der Flugsicherungsorganisation betreten zu können, stellt einen Grundrechtseingriff in Artikel 13 Absatz 1 GG, soweit die Flugsicherungsorganisation privatrechtlich und nicht hoheitlich tätig wird.. Eine privatrechtliche Betätigung liegt bei der Erbringung

von Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdiensten (CNS-Diensten) vor. Nur diese sind nach den gesetzlichen Neuregelungen keine hoheitlichen Aufgaben mehr und werden daher von der Flugsicherungsorganisation privatwirtschaftlich erbracht.

Zu Nummer 2:

Die Bereiche um die in der Vorschrift genannten Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind, erstrecken sich zum Teil über mehrere Länder. Daher sind die Informationen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung an alle möglicherweise betroffenen Landesluftfahrtbehörden zu richten bzw. von diesen zu übermitteln.

Die Informationspflicht der Landesluftfahrtbehörden soll - entsprechend der gegenwärtig nach §18a Absatz 1 Satz 3 LuftVG geltenden Regelung - auch künftig unter den Vorbehalt der Kenntniserlangung gestellt werden.

Zu Nummer 3:

Die Unterrichtungspflicht des § 18b Absatz 2 LuftVG wurde den Ländern durch das 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2432) mit Zustimmung des Bundesrates auferlegt. Die dabei vorgenommene Festlegung der für die Wahrnehmung der Unterrichtungspflicht zuständigen Behörde, der jeweils obersten Luftfahrtbehörde eines Landes, ist nicht mehr sachgerecht. Die Länder sind zur Straffung ihrer Verwaltungen verpflichtet und es müssen insofern Vollzugsaufgaben bei den nachgeordneten Behörden gebündelt werden. Es bleibt deshalb den Ländern überlassen, auf welcher Ebene sie die Aufgabe nach § 18b Absatz 2 LuftVG wahrnehmen wollen. Hinzu kommt, dass mit dem Gesetz zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften (vgl. BT-Drucksache 16/11608) die Zuständigkeit für die Unterrichtungspflichten nach § 18a Absatz 1 LuftVG (§ 18a Absatz 1 und 1a LuftVG n. F.), die zuvor ebenfalls von den

obersten Luftfahrtbehörden wahrzunehmen waren, bereits geändert wurde und es den Ländern nun freisteht, ihre zuständige Behörde zu bestimmen.

Zu Nummer 4:

Die neuen Sätze entsprechen den Anforderungen des Zitiergebots des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Die Berechtigung der Aufsichtsbehörde, im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht die Betriebsräume der Flugsicherungsorganisation betreten zu können, stellt einen Grundrechtseingriff in Artikel 13 Absatz 1 GG dar, soweit die Flugsicherungsorganisation privatrechtlich und nicht hoheitlich tätig wird. Eine privatrechtliche Betätigung liegt bei der Erbringung von Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsdiensten (CNS-Diensten) vor. Nur diese sind nach den gesetzlichen Neuregelungen keine hoheitlichen Aufgaben mehr und werden daher von der Flugsicherungsorganisation privatwirtschaftlich erbracht.

Zu Nummer 5:

Mit der Ergänzung soll die reibungslose Ausübung der Dienstvorgesetztenbefugnisse seitens der Leitung der Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt sichergestellt werden. Die Leitung der Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt ist auf die Unterstützung und die Auskunft der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH angewiesen, da Vorgesetzten- und Dienstvorgesetztenbefugnisse gegenüber den einzelnen Beschäftigten von unterschiedlichen Stellen wahrgenommen werden.

Zu Nummer 6:

Die Änderung des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) verfolgt das Ziel, eine allgemeine Regelung in das Betriebsverfassungsgesetz aufzunehmen, nach der Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes bei Zuweisung an privatrechtlich organisierte Einrichtungen als deren Arbeitnehmer gelten. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Regelung auch auf Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausgeweitet werden, die ebenfalls privatrechtlich organisierten Einrichtungen zugewiesen werden können.

Zu Nummer 7:

Aufgrund der Behandlung des Gesetzentwurfs im Gesamtpaket mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) (BT-Drs. 16/12280) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 16/12279) kann der 1. Juli 2009 als Datum des Inkrafttretens nicht mehr eingehalten werden. Es wird daher der Tag nach der Verkündung dafür bestimmt.

Berlin, den 27. Mai 2009

Norbert Königshofen
Berichtersteller

Uwe Beckmeyer
Berichtersteller

Jan Mücke
Berichtersteller

Dorothee Menzner
Berichtersteller

Winfried Hermann
Berichtersteller